

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGENDA Public Affairs & Management Consulting (im Folgenden „**AGENDA**“ genannt) verfügt zum Stichtag der Fassung dieser AGB über Gewerbeberechtigungen für die selbständigen Berufe Unternehmensberatung und Public Relations Beratung und übt die Berufe auf Basis der Gewerbeordnung 1994 und den dort geforderten gesetzlichen Voraussetzungen aus.

1. Allgemeines

(1) Für die Geschäftsbeziehung zwischen AGENDA und dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen von AGENDA mit dem Kunden, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird, gelten diese AGB.

(2) Die AGB von AGENDA gelten auch dann, wenn AGENDA in Kenntnis entgegenstehender AGB oder Bedingungen des Kunden die Auftragserbringung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(3) Sollten Teile der AGB unwirksam oder nichtig sein oder ihre Wirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder Lücken bestehen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Es soll dann statt der unwirksamen Bestimmung eine solche gelten, die von Sinn und Zweck wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was Sinn der unwirksamen Klausel war. Sollte sich eine Lücke in den AGB zeigen, so wird die Lücke durch eine solche wirksame Regelung gefüllt, die die Parteien bei verständiger Würdigung getroffen haben würden, wenn sie sich über das Bestehen einer Regelungslücke bewusst gewesen wären.

(4) Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht. Auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

(5) Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird.

(6) Die Angebote von AGENDA sind freibleibend und unverbindlich.

2. Präsentationen und Vertragsabschluss

(1) Die Ausführungen auf der Homepage von AGENDA stellen eine Aufforderung an den Kunden zur Abgabe einer Auftragsanfrage dar. Der Eingang der Auftragsanfrage und die Eingangsbestätigung derselben stellen keine Vertragsannahme dar.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, steht AGENDA für die Teilnahme an Präsentationen und für andere vereinbarte Vorbereitungsarbeiten ein angemessenes Honorar zu, das den Personal- und Sachaufwand von AGENDA sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

(3) Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen durch den Kunden an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verbreitung ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von AGENDA nicht zulässig.

(4) Erhält AGENDA nach der Präsentation bzw. der Durchführung anderer vereinbarter Vorbereitungsarbeiten keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der AGENDA, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt sowie entwickelte Ideen und Konzepte im Eigentum von AGENDA. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese, in welcher Form auch immer, weiter zu nutzen. AGENDA ist berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

(5) Die Vertragsannahme erfolgt durch eine Vereinbarung, die in der Regel durch schriftliches Anbot seitens AGENDA und schriftliche Annahme seitens des Kunden zustande kommt, und in der alle vereinbarten Dienstleistungen, der Leistungsumfang und das Entgelt festgehalten werden. Diese Vereinbarung enthält auch diese AGB und die Datenschutzbestimmungen.

(6) Alle Aufträge und sonstigen Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Kunden bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden oder bei mündlicher Auftragserteilung eine von AGENDA firmenmäßig gezeichnete Auftragsbestätigung an den Kunden übermittelt wird und dieser Auftragsbestätigung nicht binnen 5 Werktagen schriftlich widersprochen wird.

(7) Als Schriftform gelten immer auch die Kommunikation mittels E-Mail und die Übermittlung elektronischer Dokumente, z.B. Scans. Der Nachweis der Echtheit solcher Dokumente mittels elektronischer Signaturen oder dgl. ist dabei nicht notwendig und auch nicht vorgesehen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(8) Beide Parteien verpflichten sich jedenfalls nur in dem in der schriftlichen vertraglichen Vereinbarung angegebenen Umfang.

3. Auftrag und Leistung

(1) Der Umfang des konkreten Auftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

(2) AGENDA verpflichtet sich zu sorgfältiger Ausführung vertraglich übernommener Leistungen entsprechend den getroffenen Vereinbarungen nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.

(3) AGENDA ist berechtigt, die obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder auch durch gewerbliche/freiberufliche selbständige Kooperationspartner erbringen zu lassen. Die Mitarbeit spezialisierter Kollegen ist schriftlich zu vereinbaren. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch AGENDA selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich AGENDA zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten bedient. Der Kunde wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch AGENDA anbietet.

4. Liefertermine

(1) Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, nur als annähernd und unverbindlich. Verbindliche Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. von AGENDA schriftlich zu bestätigen.

(2) AGENDA ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

(3) Sind Leistungsfristen vereinbart, so beginnt ihr Ablauf, sobald sich die Parteien über alle Einzelheiten des Projektes einig sind, der Kunde AGENDA alle für die Projektdurchführung notwendigen Informationen, Arbeiten und Unterlagen vollständig übermittelt hat und seiner

Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachgekommen ist.

(4) Im Falle des Verzuges hat der Kunde nur dann das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wenn der Verzug auf mindestens einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch AGENDA oder der gesetzlichen Vertreter beruht.

(5) Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen oder anderen nicht von AGENDA verschuldeten Ursachen entstehen, sind von AGENDA nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug von AGENDA führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Kunde.

(6) Verzögert sich die Leistung von AGENDA aus Gründen, die nicht zu vertreten sind, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Sofern solche Verzögerungen mehr als zwei Monate andauern, sind der Kunde und AGENDA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Elektronische Kommunikation

(1) Der Kunde erklärt sich mit der elektronischen Versendung von Texten, Informationen, Daten und Dokumenten mittels E-Mail, sei es als Text oder als Dateianlage, einverstanden und ist sich über die damit verbundenen Risiken wie unter anderem Verlust, Verstümmelung, Verfälschung der übermittelten Daten, mangelnder Geheimnisschutz, Viren, etc. bewusst. Maßgeblich allein ist die von AGENDA ursprünglich an den Kunden übersandte Fassung. Eine Verpflichtung von AGENDA, Verschlüsselungssysteme oder elektronische Signaturen zu verwenden, besteht nicht.

(2) Alle Risiken aus der Kommunikation mittels E-Mail und daraus eventuell resultierende Schäden und sonstige Nachteile trägt der Kunde; AGENDA haftet nicht für derartige Risiken, Schäden oder sonstige Nachteile.

(3) Es sind Maßnahmen zum Schutz der Integrität von Daten zu treffen; insbesondere ist es Aufgabe des Empfängers, sämtliche Datei-Anhänge vor dem Öffnen der Dokumente mit geeigneter Anti-Viren-Software zu überprüfen, unabhängig davon, ob die Dateien auf Datenträgern, per Email oder auf

Allgemeine Geschäftsbedingungen

anderem Weg geliefert werden. Sollte aufgrund der Datenübermittlung von AGENDA an den Kunde ein Virus in die Systeme des Kunden gelangen, haftet AGENDA nicht für eventuell hieraus entstehende Schäden.

6. Aufklärungspflicht des Kunden und

Vollständigkeitserklärung

(1) Der Kunde sorgt dafür, dass AGENDA alle für die Erfüllung und Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.

(2) Der Kunde hat AGENDA die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen, sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf Wunsch schriftlich zu bestätigen.

(3) AGENDA ist berechtigt für die zu erbringenden Tätigkeiten die Angaben des Kunden, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. AGENDA hat jedoch den Kunden auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

7. Berichterstattung

(1) Für jeden Auftrag wird eine dem Arbeitsfortschritt entsprechende Berichterstattung gesondert vereinbart.

(2) Die Berichterstattung ist an keine bestimmte Form gebunden, insbesondere ist die Berichterstattung und Übermittlung von Unterlagen mittels E-Mail zulässig und der Regelfall.

8. Schutz des geistigen Eigentums

(1) Die Urheberrechte an den von AGENDA und den Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Leistungen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, etc.) verbleiben bei AGENDA. Sie dürfen vom Kunden während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Insbesondere bedarf die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe beruflicher Äußerungen jeglicher Art an Dritte der schriftlichen Zustimmung von AGENDA. Der Kunde ist insofern nicht berechtigt, die Leistungen ohne ausdrückliche

Zustimmung von AGENDA zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.

(2) Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Leistungen eine Haftung von AGENDA – insbesondere etwa für die Richtigkeit der Leistung – gegenüber Dritten.

(3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen von AGENDA zu Werbezwecken durch den Kunden ist unzulässig.

(4) Im Hinblick darauf, dass die erstellten Leistungen geistiges Eigentum von AGENDA sind, gilt das Nutzungsrecht auch nach Bezahlung des Honorars ausschließlich für eigene Zwecke des Kunden und nur in dem im Vertrag bezeichneten Umfang.

(5) AGENDA verbleibt an den Leistungen jedenfalls ein Urheberrecht

(6) Der Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmungen berechtigt AGENDA zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und aller noch nicht durchgeführter Aufträge und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

9. Gewährleistung

(1) Der Kunde hat allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach Leistung durch AGENDA, verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach Erkennen derselben, schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. In diesem Fall sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.

(2) Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge ist AGENDA ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, Unrichtigkeiten und Mängel an der Leistung zu beheben. AGENDA wird den Kunden hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

(3) AGENDA wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Kunde AGENDA alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

(4) AGENDA ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für AGENDA mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall

Allgemeine Geschäftsbedingungen

stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.

(5) Es obliegt dem Kunden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. AGENDA ist nur zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. AGENDA haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben oder genehmigt wurden.

(6) Der Kunde hat Anspruch auf kostenlose Beseitigung von Mängeln, sofern diese von AGENDA zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt 3 Monate nach Erbringung der beanstandeten Leistung (Berichtslegung) durch AGENDA.

(7) Das Recht zum Regress der AGENDA gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Leistung.

(8) Der Kunde hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung oder – falls die erbrachte Leistung infolge des Fehlschlagens der Nachbesserung für den Kunden zu Recht ohne Interesse ist – das Recht der Wandlung. Im Falle der Gewährleistung hat Nachbesserung jedenfalls Vorrang vor Minderung oder Wandlung.

(9) Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung von AGENDA zum Beweis der Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

10. Haftung / Schadenersatz

(1) AGENDA und die Mitarbeiter handeln bei der Durchführung der Leistung nach den allgemein anerkannten Prinzipien der Berufsausübung. Die Leistungen und Empfehlungen von AGENDA resultieren aus einer langjährigen Berufserfahrung, erheben aber keinen Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit. Ein bestimmter Erfolg, eine bestimmte Eignung oder Verwendbarkeit der Leistung von AGENDA wird nicht zugesagt. AGENDA verantwortet insbesondere keinen wirtschaftlichen Erfolg. Trotz der aufgebrachten Sorgfalt kann seitens AGENDA deshalb keine wie immer geartete Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Verwendbarkeit der Leistungen bzw. der Inhalte der erbrachten Leistungen geleistet werden. Dementsprechend ist jede Haftung oder Gewährleistung für den Inhalt oder eine bestimmte Verwendbarkeit der

Leistungen oder für einen Erfolg der Leistungen gegenüber dem Kunden als auch gegenüber Dritten ausgeschlossen.

(2) Die Inhalte der von AGENDA erstellten Leistungen werden aus den vom Kunden erhaltenen Unterlagen sowie erteilten Auskünften erstellt. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen und erteilten Auskünfte werden dabei keiner Vollständigkeits- und Richtigkeitskontrolle unterzogen.

(3) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von AGENDA und der Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt.

(4) AGENDA haftet dem Kunden für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Das Vorliegen von grobem Verschulden hat der Kunde zu beweisen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von AGENDA beigezogene Dritte zurückgehen.

(5) Jegliche Haftung von AGENDA für Ansprüche, die auf Grund der von AGENDA erbrachten Leistung gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn AGENDA der Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet.

(6) Insbesondere haftet AGENDA nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Kunde hat AGENDA diesbezüglich schadlos und klaglos zu halten.

(7) Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die Verjährungsfrist beginnt bei Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen (soweit diese nicht mangels fristgerechte Rüge ohnehin ausgeschlossen sind) mit Übergabe der Leistung an

Allgemeine Geschäftsbedingungen

den Kunden (Abschluss- oder Endbericht) zu laufen.

(8) Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von AGENDA zurückzuführen ist.

(9) Schadenersatzansprüche – im Falle groben Verschuldens – sind ungeachtet einer vorhandenen Deckung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von AGENDA mit einem Betrag in Höhe des 10-fachen Honorars (max. jedoch EUR [Betrag]) begrenzt. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und verzichtet ausdrücklich auf allfällige weitere, wie immer geartete darüber hinausgehende Ansprüche.

(10) Sofern AGENDA die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt, der Kunde hiervon benachrichtigt wurde und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt AGENDA diese Ansprüche an den Kunde ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

11. Honorar

(1) Das Honorar für die Leistungen errechnet sich grundsätzlich als Zeithonorar, das sich aus dem für die Durchführung des Vertrages notwendigen Zeitaufwand und dem jeweiligen Stunden- oder Tagsatz der betreffenden Mitarbeiter errechnet.

(2) Die Honorarsätze für Leistungen, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, basieren auf einem Achtstundentag bei fünf Arbeitstagen je Woche. Bei Leistungserbringung an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen wird ein entsprechender Aufschlag in Rechnung gestellt.

(3) Wenn in einem Angebot oder in einer separaten Vereinbarung über einen konkreten Auftrag oder in einer Auftragsbestätigung seitens AGENDA auf Basis eines Stundenhonorars abgerechnet wird, so sind die angebotenen bzw. beauftragten Stunden lediglich als Richtwert anzusehen, der von AGENDA sowohl unter-, als auch überschritten werden kann. Sollte dies vom Kunden nicht gewünscht sein, so muss entweder eine Deckelung der aufgewendeten Stunden oder ein Pauschalhonorar schriftlich vereinbart werden.

(4) Allfällige Honorarschätzungen von AGENDA erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, sind jedoch nicht verbindlich.

(5) Sobald abschätzbar ist, dass eine Honorarschätzung voraussichtlich in erheblichem

Ausmaß überschritten werden wird, wird AGENDA den Kunden darüber informieren. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich. Diese Kostenvoranschlagsüberschreitung gilt vom Kunden von vornherein als genehmigt.

(6) AGENDA ist berechtigt, entsprechend dem Fortschritt der Leistungen (Zwischen-)Rechnungen zu legen und Anzahlungen zu verlangen. Im Falle der Nichtzahlung von Anzahlungen oder Zwischenabrechnungen ist AGENDA von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

(7) Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat AGENDA für die erbrachten Leistungen Anspruch auf Honorar in der marktüblichen Höhe. Daher richtet sich die Höhe des Honorars sodann nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden, vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie herausgegebenen „Kalkulationsrichtlinien für Unternehmensberater“.

(8) Für Festpreisaufträge erstellt AGENDA, sofern nicht anders vereinbart, eine Rechnung in Höhe von 50 % des Auftragswertes nach Auftragserteilung. Nach Beendigung des Auftrages werden die restlichen 50 % in Rechnung gestellt.

(9) Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses, so behält AGENDA den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte vereinbarte Leistung zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 % des Honorars für jene Leistungen, die AGENDA bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

(10) Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von AGENDA vom Kunden zusätzlich zu ersetzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(11) Der Kunde organisiert und übernimmt die Kosten für Unterbringung und Verpflegung für am Projekt eingesetzte Mitarbeiter von AGENDA direkt. Kosten für die An- und Abreise zum Projektort werden gemäß Nachweis abgerechnet. Diese und andere Spesen, sofern diese nicht direkt vom Kunden übernommen werden, werden nach Beendigung des Auftrages in Rechnung gestellt, falls der Auftrag innerhalb von einem Monat abgewickelt wird. Dauert die Abwicklung länger, stellt AGENDA in monatlichem Abstand die in dieser Zeit entstandenen Reisekosten und Spesen in Rechnung.

(12) In der Regel wird das schnellste Verkehrsmittel benutzt. Bei Bahnfahrten werden die Kosten für die erste Wagenklasse, bei Flügen in Europa die Economy Class und bei Überseeflügen die Business Class und bei PKW EUR 0,55 pro km berechnet. Grundsätzlich ist AGENDA bemüht, sämtliche Reisekosten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit so gering wie möglich zu halten.

(13) Reisezeiten gelten als Arbeitszeiten und werden zu normalen Stundensätzen verrechnet.

(14) AGENDA wird in Österreich jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

(15) Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch AGENDA ohne jede Abzüge fällig.

(16) Für Zahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, ist AGENDA berechtigt, Mahnkosten in angemessener Höhe und Verzugszinsen in der Höhe von 4 % der ausstehenden Summe pro Monat/3 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank sowie einen Pauschalbetrag von EUR [Betrag] zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf einem Bankkonto von AGENDA maßgeblich.

(17) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder unbestritten sind oder schriftlich durch AGENDA anerkannt wurden. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, soweit die Ansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis resultieren. Die Beanstandung der Arbeiten berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückbehaltung der AGENDA zustehenden Vergütungen.

(18) AGENDA kann die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung der Ansprüche aus dem Auftrag abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht gem. § 471 ABGB und § 369 UGB wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet AGENDA nur bei grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe der noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung bereits erbrachter früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(19) Sofern separat vereinbart, ist das Honorar wertgesichert. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Das Honorar verändert sich in dem Ausmaß, in dem sich der genannte Index gegenüber der Ausgangsbasis verändert. Eine Veränderung der Indexzahl bis 5% bleibt unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb der Grenze von 5% liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Honorars und der neuen Ausgangsbasis. Die Neuberechnung des Honorars erfolgt ab jenem Monat, ab dem die Indexzahl die Grenze von 5% zur Ausgangsbasis überschritten hat.

(20) Erfolgt die Geltendmachung der Erhöhung des Honorars aufgrund der Wertsicherung durch AGENDA über einen längeren Zeitraum nicht, so begründet dies keinen Verzicht auf die Wertsicherung des Honorars. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren aber nach drei Jahren ab erstmaliger Anwendbarkeit der Wertsicherung.

(21) Alle angegebenen Beträge sind Nettobeträge und in EUR denominated. Die Umsatzsteuer wird nach den gesetzlichen Bestimmungen erhoben. Sollte AGENDA in einer Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, sich aber im Nachhinein herausstellen, dass nach Rechtslage doch Umsatzsteuer zu erheben gewesen wäre, ist AGENDA berechtigt, dies dem Kunden nachträglich zu berechnen. Für diesen Fall verzichtet der Kunde unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung bezüglich der nachträglich berechneten Umsatzsteuer.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

12. Elektronische Rechnungslegung

(1) AGENDA ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch AGENDA ausdrücklich einverstanden.

13. Geheimhaltungspflicht und Datenschutz

(1) Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechpersonen, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen, Telefonnummern, Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bankverbindungen, Kreditkartendaten und UID-Nummer zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Der Kunde ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief widerrufen werden.

(3) AGENDA überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme, etc.) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden bei Aufforderung auf Kosten des Kunden dem Kunden zurückgegeben und gegebenenfalls für Beweissicherungszwecke und ähnliches bei einer unabhängigen dritten Person (z.B. Rechtsanwalt, Notar) hinterlegt. Dies gilt jedoch nicht für Schriftwechsel zwischen AGENDA und dem Kunden und für die Schriftstücke, die der Kunde in Urschrift besitzt. AGENDA kann grundsätzlich von Unterlagen, die an den Kunden zurückgegeben werden, Abschriften oder Fotokopien, auch elektronisch, anfertigen oder zurückbehalten und aufbewahren.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, ihm übergebene Vertragsunterlagen sowie ihm eventuell überlassene Unterlagen, Dokumentationen und gegebenenfalls Quellprogramme sorgfältig zu verwahren, um Missbrauch auszuschließen.

(5) AGENDA verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie

jedwede Information, die AGENDA über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Kunden erhält.

(6) Weiters verpflichtet sich AGENDA, über den gesamten Inhalt der Leistung sowie sämtliche Informationen und Umstände, die AGENDA im Zusammenhang mit der Erstellung der Leistung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Kunden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Diese Vereinbarung erstreckt sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung öffentlich bekannt sind oder ohne Verschulden von AGENDA bekannt wurden.

(7) AGENDA wird auch solche Kenntnisse und Unterlagen in die Verpflichtung mit einbeziehen, bei denen das Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen nicht zweifelsfrei auszuschließen ist.

(8) AGENDA wird sich bemühen, alle Dokumente – sei es schriftlicher Art oder als Datenfile oder in jedweder anderen Form – vor dem Zugriff und der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen und hierfür erforderliche Maßnahmen treffen. Die Unterlagen sind hierfür vom Kunden zu kennzeichnen und von sonstigen Unterlagen deutlich getrennt aufzubewahren.

(9) Alle Informationen, die AGENDA aus dem Vertragsverhältnis erhält, sind durch AGENDA ausschließlich im Rahmen des Vertrages zu verwenden und dürfen zu keinem anderen Zweck oder Projekt, sei es für AGENDA selbst oder für Dritte, verwertet werden.

(10) Als Dritte gelten bei den genannten Bestimmungen auch Mitarbeiter von AGENDA, die nicht unmittelbar in der Bearbeitung tätig sind, sowie AGENDA zugehörige Konzernunternehmen und deren Mitarbeiter.

(11) AGENDA ist jedoch von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sich AGENDA im Zuge der Leistungserbringung bedient, entbunden. AGENDA hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

(12) AGENDA wird alle seitens AGENDA betrauten Mitarbeiter informieren und ihnen eine entsprechende Geheimhaltungspflicht schriftlich überbinden, welche auf Verlangen vom Kunden jederzeit vorgelegt werden muss.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(13) Soweit AGENDA zur Erfüllung der Leistungen nach der Beauftragung die Dienste dritter Personen benötigt, wird AGENDA hierüber den Kunden informieren. Auch diese Dritten sind durch AGENDA in gleicher Weise wie AGENDA selbst nach dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(14) Nur der Kunde selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann AGENDA schriftlich von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

(15) In Einzelfällen ist es ebenso denkbar, dass auch der Kunde Kenntnisse über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von AGENDA erhält. Der Kunde verpflichtet sich in demselben Umfang wie AGENDA Stillschweigen über die erlangten Informationen zu wahren. Die Vorschriften gelten für ihn entsprechend.

(16) Gleichfalls unterliegen die durch AGENDA im Rahmen der Beauftragung erbrachten Ergebnisse inkl. aller Vorstufen, Angebote, Konzepte, etc. und damit zusammenhängender Inhalte der Geheimhaltung durch den Kunden.

(17) Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht gegenüber Behörden oder Gerichten, soweit kein gesetzliches Recht zur Aussageverweigerung besteht.

14. Kundenbewertungen und Nennung als Referenz

(1) AGENDA ist berechtigt, auf der Website und in Publikationen und Referenzlisten aller Art auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden hinzuweisen und zu diesem Zweck seinen Namen zu erwähnen, das Logo darzustellen und die Referenz mit der Website des Kunden zu verlinken.

(2) AGENDA ist berechtigt, den Kunde zeitlich und räumlich unbefristet als Referenz zu nennen, den Kunden sowie die erstellten Leistungen auch im Rahmen eigener PR Aktivitäten für AGENDA zu erwähnen sowie Referenzobjekte der für den Kunden erstellten Aufträge (z.B. bereits veröffentlichte Texte) auf der Website oder auf Drucksorten anzuführen. Im Falle der Mitwirkung an Publikationen für den Kunden ist AGENDA berechtigt, im Impressum mit Firmenlogo und Kontaktdaten aufzuscheinen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zustünde.

15. Abwerbverbot

(1) Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

(2) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von AGENDA zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Kunden auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

(3) Die Parteien verpflichten sich während aufrechter Dauer dieser Geschäftsbeziehung und bis zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Beendigung keine Mitarbeiter, die an der Umsetzung dieser beteiligt sind, ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Vertragsseite abzuwerben und direkt oder indirekt (über Tochtergesellschaften, als Werkleister, usw.) zu beschäftigen.

16. Dauer des Vertrages

(1) Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts. Beginn, Dauer und Abschluss ergeben sich aus der Einzelvereinbarung.

(2) Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird,
- wenn der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen, wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag, wie z.B. Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder Mitwirkungspflichten, verletzt,
- wenn der Kunde nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät,
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von AGENDA weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von AGENDA eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Kunde bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

(3) Enden die Vertragsbeziehungen aus irgendeinem Grund vorzeitig, so hat AGENDA Anspruch auf die Vergütung für die bis dahin geleistete Arbeit.

(4) Ist die vorzeitige Lösung der Vertragsbeziehungen vom Kunden zu vertreten,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

erhält AGENDA über die anteilige Vergütung hinaus einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des für die noch nicht ausgeführten Leistungen vereinbarten Entgelts unter Vorbehalt weiterer Ansprüche von AGENDA.

(5) Sollte der durch schriftliche Bestätigung erteilte Auftrag gesamt oder nur in einzelnen Elementen verschoben werden müssen, so ist das innerhalb von 90 Tagen vor Beginn der vereinbarten Leistung auf dem Kulanzweg kostenfrei. Bei Verschiebung oder Stornierung des gesamten Auftrages oder von einzelnen Elementen daraus werden

- zwischen 61 – 90 Tagen vor vereinbartem Leistungsbeginn 30%,
- zwischen 31 – 60 Tagen vor vereinbartem Leistungsbeginn 50%,
- bei und unter 30 Tagen vor vereinbartem Leistungsbeginn 100%

des gesamten Auftragswertes in Rechnung gestellt.

17. Mediationsklausel

(1) Für den Fall von Streitigkeiten aus dem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen.

(2) Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

(3) Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für einen beigezogenen Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

(1) Zur Entscheidung über alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

(2) Verträge unter Einbeziehung dieser AGB unterliegen dem Recht der Republik Österreich, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Bei Vereinbarungen zu einem Zweck, der weder der gewerblichen noch der selbständigen

beruflichen Tätigkeit des Berechtigten zugerechnet werden kann (Verbraucher), gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Wien, im Jänner 2015

AGENDA Public Affairs & Management Consulting
Dipl.-Ing. Oliver Dworak